

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Erhöhung Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision

1. Worum es geht

Das vorliegende Geschäft umfasst zwei verschiedene – inhaltlich voneinander unabhängige – Regelungsgegenstände des städtischen Gebührenrechts: einerseits die Erhöhung der Parkiergebühren (s. Ziff. 2); andererseits die generelle Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit der Erstellung von Giveboxen (s. Ziff. 3). Die formale Zusammenfassung dieser beiden Sachverhalte im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des städtischen Gebührenreglements (GebR)¹ erlaubt eine zeitnahe Umsetzung des im Zusammenhang mit den Giveboxen erteilten parlamentarischen Auftrags.

2. Erhöhung Parkiergebühren

2.1 Ausgangslage

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund wurde mit Inkrafttreten des heute geltenden Gebührenreglements (GebR) am 1. Juli 2000 in Ziffer 4.8 von Anhang III zum GebR auf Fr. 2.00 pro Stunde festgesetzt. Bis heute wurde dieser Tarif lediglich einmal durch den Gemeinderat im Jahr 2011 gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 GebR der Teuerung angepasst und beträgt heute Fr. 2.20. Für Park+Ride-Plätze wird eine Gebühr von Fr. 1.10 erhoben.

Damit kennt die Stadt Bern eine vergleichsweise moderate Parkiergebühr. In anderen Schweizer Städten werden aktuell die folgenden Gebühren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erhoben:

- Stadt Lausanne: Fr. 3.00 pro Stunde im Zentrum und Fr. 2.50 pro Stunde im restlichen Gebiet;
- Stadt Genf: Fr. 2.80 pro Stunde;
- Stadt Basel: je nach Gebiet Fr. 3.00, Fr. 2.00 oder Fr. 1.00 pro Stunde;
- Stadt St. Gallen: je nach Gebiet Fr. 3.00, Fr. 2.00 oder Fr. 1.50 pro Stunde;
- Stadt Zürich: in den Hochtarifzonen Innenstadt, Oerlikon und Zürich-West: Fr. 3.00 für eine Stunde bzw. Fr. 7.50 für zwei Stunden, im übrigen Stadtgebiet Fr. 0.50 pro Stunde;
- Stadt Thun: Fr. 2.00 pro Stunde;
- Stadt Luzern: im Zentrum Fr. 2.00, dezentral Fr. 1.00 pro Stunde.

Die in der Stadt Bern erhobene einheitliche Parkiergebühr von Fr. 2.20 pro Stunde ist nicht mehr kostendeckend. Der Gemeinderat hat deshalb mit externer Unterstützung einerseits die *direkten* Kosten ermitteln lassen, die der Stadt Bern durch die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze entstehen. Es sind dies im Einzelnen die Kosten für die Erstellung (Bau) bei einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren, die Landkosten, die Kosten für die Markierung, Signalisation und die Erstellung der Parkuhren, die Parkplatzbewirtschaftung (Unterhalt der Parkuhren, ihre Kontrolle und Leerung), der betriebliche Unterhalt (Reinigung, Winterdienst, kleinere Reparaturen) sowie die durch

¹ Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11).

die Stadt Bern entgolte Polizeikontrolle. Für das Jahr 2019 beliefen sich diese direkten Kosten auf Fr. 2.39 pro Parkplatz und pro Stunde. Allein diese direkten Kosten sind also bereits höher als die heute geltenden Parkiergebühren.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die ungedeckten *externen* Kosten der Parkplätze in der Stadt Bern ermittelt. Durch den Strassenverkehr entstehen externe Kosten in den Bereichen Umwelt, Unfälle, Bereitstellung der Infrastruktur und Stau. Diese Kosten können für die Anfahrt zu und die Rückfahrt von einem Parkplatz berechnet und dem einzelnen Parkplatz als zusätzliche Kosten angerechnet werden. Bei der Berechnung wurde das Gesamtverkehrsmodell des Kantons mit dem Betrachtungsjahr 2016 als Basis genommen. Dieses Modell geht davon aus, dass die durchschnittliche Distanz der Personenwagenfahrten mit Ziel in der Stadt Bern 13,25 km beträgt. Für Hin- und Rückfahrt werden also 26,5 km zurückgelegt. Dabei entstehen nach Abzug der strassenverkehrsspezifischen Steuern und Abgaben ungedeckte Kosten von Fr. 4.11 pro Parkplatzbenutzung. Ein Parkplatz wird in der Stadt Bern durchschnittlich während 1,5 Stunden belegt, wie eine Auswertung der Parkierungsvorgänge zeigt. Umgerechnet auf die Kosten pro Stunde Parkplatzbenutzung ergeben sich somit externe ungedeckte Kosten von Fr. 2.74.

Insgesamt entstehen der Stadt Bern somit durch die gebührenpflichtigen Parkplätze Kosten von Fr. 5.12 pro Parkplatz und Stunde, welche durch die heutigen Parkiergebühren nicht einmal zur Hälfte gedeckt sind.

Vorliegend beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat deshalb eine Teilrevision des Gebührenreglements, in deren Rahmen die Parkiergebühren auf den öffentlichen Parkplätzen von Fr. 2.20 auf Fr. 3.00 pro Stunde und die Gebühren für offene Park+Ride-Plätze von Fr. 1.00 auf Fr. 1.50 erhöht werden. Der Gemeinderat verspricht sich von der Erhöhung der Parkiergebühren aufgrund der damit verbundenen Lenkungswirkung – neben den finanzpolitischen Zielen – auch einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (Reduktion des motorisierten Individualverkehrs).

2.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Für den Gemeinderat steht bei der Erhöhung der Parkiergebühren die Deckung der durch die Parkplätze verursachten Kosten, die der Stadt Bern – also der Allgemeinheit – anfallen, im Vordergrund. Es geht hier also um die Realisierung des Verursacherprinzips: Wer Kosten verursacht, soll sie – bis zu einem gewissen Grad, der verfassungsrechtlich durch das abgaberechtliche Äquivalenzprinzip vorgegeben ist – auch tragen.

Gleichzeitig wird mit der Erhöhung der Parkiergebühren ein Beitrag zur Verbesserung der schwierigen Finanzlage der Stadt Bern geleistet. Mit der geplanten Erhöhung von Fr. 2.20 auf Fr. 3.00 pro Stunde können ungedeckte Kosten zumindest teilweise gedeckt und die jährlichen Einnahmen der Stadt Bern aus Parkiergebühren von rund 3,7 Mio. Franken um rund 1,3 Mio. Franken auf rund 5,0 Mio. Franken angehoben werden. Konsequenterweise sollen auch die Park+Ride-Gebühren angepasst und von Fr. 1.10 auf Fr. 1.50 erhöht werden. Diese Erhöhungen sind Bestandteil des aktuellen Haushaltentlastungsprogramms des Gemeinderats (FIT).

Schliesslich ist als Ziel dieser Massnahme der verkehrspolitische und ökologische Lenkungseffekt zu nennen. Bei externen ungedeckten Kosten von Fr. 2.74 pro Stunde Parkplatznutzung hat die Stadt Bern ein grosses Interesse daran, die Anzahl dieser Nutzungsstunden zu reduzieren. Die Erhöhung der Parkiergebühren dient den Klimazielen des Gemeinderats und soll einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie und des «Erweiterten Handlungsplans Klima, Stadt Bern» vom Mai 2019 leisten, mit welchen eine spürbare Reduktion des motorisierten Individualverkehrs angestrebt wird².

² Massnahmenblatt 12

2.3 Teilrevision von Anhang III

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat eine Erhöhung der Parkiergebühren auf kostenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund von heute Fr. 2.20 pro Stunde auf Fr. 3.00 pro Stunde respektive von Fr. 1.10 auf Fr. 1.50 pro Stunde auf offenen Park+Ride-Plätzen. Dazu ist eine Teilrevision der Ziffer 4.8 von Anhang III des Gebührenreglements nötig.

Synoptisch dargestellt sieht die vorgeschlagene Teilrevision folgendermassen aus (Änderungen **fett/kursiv**):

Gebührenreglement bisher		Gebührenreglement neu	
Anhang III		Anhang III	
4.8	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr	4.8	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20	4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 2.20	4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20	4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00
4.8.4	Offene Park + Ride-Plätze	4.8.4	Offene Park + Ride-Plätze
4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50
4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50

2.4 Juristische Einschätzung

Die Parkiergebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, die für den gesteigerten Gemeingebrauch des Strassenraums erhoben wird. Gemäss Rechtsprechung darf eine solche Kausalabgabe eine fiskalische und eine Lenkungswirkung entfalten. Allerdings erfordert die Erhebung einer Kausalabgabe eine ausreichende gesetzliche Grundlage und muss zudem dem sogenannten Äquivalenzprinzip genügen. Nach diesem Prinzip darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der staatlichen Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen – es handelt sich beim Äquivalenzprinzip somit um die gebührenrechtliche Ausgestaltung der erforderlichen Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns.

Unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Kapiteln ausgeführten Gründen erachtet der Gemeinderat die von ihm konkret vorgeschlagene Erhöhung der Parkiergebühren auf Fr. 3.00 pro Stunde als zulässig. Eine deutlich stärkere Anhebung der Gebühren wäre hingegen mit grosser Wahrscheinlichkeit unverhältnismässig und damit nicht mehr zulässig.

2.5 Stellungnahme des Preisüberwachers

Gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes³ hat bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen die zuständige Behörde den Preisüberwacher zuvor anzuhören. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Behörde hat diese Stellungnahme in ihrem Entscheid anzuführen und ihre allfällige Abweichung zu begründen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete Interessen.

Der Preisüberwacher empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2021 zuhanden des Gemeinderats, die Parkiergebühren in der Stadt Bern auf maximal Fr. 2.50 festzulegen. Er vertritt dabei *«klar die Ansicht, dass mit den Parkiergebühren nur die direkten Kosten (Fr. 2.39 pro Parkplatz und Stunde) und nicht auch die postulierten bzw. ungeprüften externen Kosten (Fr. 4.77 pro Parkplatz und Stunde), resp. die behaupteten ungedeckten (indirekten) Kosten von Fr. 2.74 pro Parkplatz und Stunde gedeckt werden sollten. Diese externen Kosten stehen in keinem Zusammenhang mit den Kosten einer Parkplatzbereitstellung. Ein Tarif, welcher vorliegend die direkten und zusätzlich die indirekten Kosten decken würde (Fr. 5.13) wäre aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht als missbräuchlich hoch zu qualifizieren»*.

Der Gemeinderat teilt diese Einschätzung nicht in allen Teilen. Vorab lässt der Preisüberwacher mit dieser Begründung Artikel 14 Absatz 3 PüG ausser Acht: *«Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.»* Als solche übergeordnete öffentliche Interessen müssen vorliegend, wie unter Ziffer 2.4 ausgeführt, nicht nur die fiskalischen Interessen der Stadt Bern gewürdigt werden, sondern insbesondere auch die verkehrspolitisch und ökologisch wichtige Lenkungswirkung einer Erhöhung der Parkiergebühren. Es geht für den Gemeinderat deshalb nicht an, nur die direkten Kosten für die Bereitstellung von Parkplätzen für die Bemessung der Parkiergebühren heranzuziehen.

Ebenso wenig kann der Gemeinderat den Andeutungen des Preisüberwachers folgen, wonach die nicht gedeckten externen Kosten der Parkplätze in der Stadt Bern lediglich *«postuliert»* bzw. *«behauptet»* seien. Der Preisüberwacher hat diese Kritik denn auch nicht ansatzweise substantiiert. Einig geht der Gemeinderat hingegen mit dem Preisüberwacher insofern, als eine Erhöhung auf Fr. 5.13 pro Stunde rechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig und unverhältnismässig sein dürfte (siehe vorne Ziff. 2.4). Aus diesem Grund strebt er eine Anhebung auf bloss Fr. 3.00 pro Stunde an.

³ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist nicht bindend. Zur Einschätzung der Bedeutung der Empfehlung des Preisüberwachers muss unterschieden werden zwischen Preisen, die durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen bestimmt werden, und solchen, die behördlich festgesetzt werden. Im Fall *privatwirtschaftlich* definierter, missbräuchlicher Preise kann der Preisüberwacher eine Preiserhöhung ganz oder teilweise untersagen oder eine Preissenkung verfügen (Art. 10 PüG). Ist hingegen eine *öffentliche* Behörde zuständig zur Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, kann er nur beantragen, auf die Erhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde ist an die Stellungnahme des Preisüberwachers nicht gebunden, muss sie aber in ihrem Entscheid anführen und allfällige Abweichungen begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG). Für Gebühren und staatlich administrierte Preise bestehen somit (nur) ein gesetzliches Empfehlungsrecht des Preisüberwachers und – im Gegenzug – eine Vorlage-, Begründungs- und Publikationspflicht der zuständigen Behörde. Diesen Anforderungen kommt der Gemeinderat vorliegend nach.

Es gibt in der Praxis zudem etliche Beispiele von Schweizer Gemeinden, die sich nicht oder nur teilweise an die Empfehlungen des Preisüberwachers gehalten haben bzw. halten wollen. Zum Thema Parkierung können etwa genannt werden:

- Die Gemeinde Rennaz (VD) folgte der Empfehlung des Preisüberwachers nur teilweise und setzte den Preis für die Parkkarte bei Fr. 360.00 statt Fr. 400.00 pro Jahr fest. Der Preisüberwacher hatte Fr. 340.00 empfohlen.
- Die Gemeinde Cheseaux (VD) übergang bei ihren Parkkartentarifen die Empfehlung des Preisüberwachers und erhöhte den Tarif auf Fr. 70.00 pro Monat bzw. Fr. 840.00 pro Jahr; der Preisüberwacher hatte Fr. 30.00 bzw. Fr. 360.00 empfohlen.
- Prominent ist auch eine geplante Parkkarten-Gebührenerhöhung in der Stadt Zürich: Die Zürcher Stadtregierung will die Gebühr für die Blaue-Zone-Parkkarte von Fr. 300.00 auf Fr. 780.00 pro Jahr erhöhen. Der Preisüberwacher hielt diese Erhöhung für überzogen und empfahl eine Erhöhung auf Fr. 400.00. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

Weitere Beispiele, die nicht Parkgebühren betreffen:

- Abfallgebühren Dielsdorf (ZH): Der Gemeinderat (Legislative) übergang die Empfehlung des Preisüberwachers und erhöhte die Gebühren, statt diese zu senken.
- Abwassergebühren Fully (VS): Die Exekutive übergang die Empfehlung des Preisüberwachers und blieb damit bezüglich Abwassergebühren eine der teuersten Gemeinden der Schweiz.

Aus all diesen Gründen – und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit (siehe vorne Ziff. 2.4) – hält der Gemeinderat trotz der Empfehlung des Preisüberwachers daran fest, die Gebühr für das Parkieren auf öffentlichem Grund auf Fr. 3.00 pro Stunde zu erhöhen. Demzufolge soll auch die Gebühr für Park+Ride-Plätze auf Fr. 1.50 angehoben werden

2.6 *Finanzielle Auswirkungen*

Werden die Gebühren wie geplant erhöht, kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr rechnen. Da sich der Gemeinderat von der Erhöhung eine Lenkungswirkung erhofft, dürften die Zusatzeinnahmen allerdings mittelfristig wieder bis zu einem gewissen Grad abnehmen.

Die Mehreinnahmen sind Teil des FIT II-Pakets und auch in den IAFP 2022 – 2027 eingeflossen. Kann mit der Gebührenerhöhung die erhoffte Lenkungswirkung erzielt werden, ist mittel- und langfristig mit einem Rückgang der Gebühren zu rechnen. Zu beachten ist sodann, dass die Mehreinnahmen als Teil von FIT I auch bereits im Budget 2021 eingestellt sind. Weil sich Anhörung beim Preisüberwacher aufgrund der zusätzlich nötig gewordenen Abklärungen verzögert hat, konnte die

Erhöhung nicht wie geplant auf den 1. Januar 2021 eingeführt werden. Das Tiefbauamt, bei welchem die Gebühreneinnahmen eingestellt sind, wird daher für das Rechnungsjahr 2021 aller Voraussicht nach einen Nachkredit benötigen. Dieser wird beantragt, sobald die Auswirkungen auf das Gesamtbudget des Tiefbauamts und die dortigen Entwicklungen gefestigt absehbar sind.

Die Erhöhung der Parkiergebühren bedingt gewisse Anpassungen bei den Parkuhren:

- Zentrale Parkuhren: Die Programmierung muss angepasst und die Tarifschilder müssen ersetzt werden.
- Sammelparkuhren: Die Tarfkarten in den Geräten und die Tarifschilder müssen ersetzt werden.

Insgesamt müssen diese Anpassungen bei 32 zentralen Parkuhren und 178 Sammelparkuhren vorgenommen werden. Die einmaligen externen Kosten für diese Anpassungen belaufen sich auf rund Fr. 35 000.00; diese können über das laufende Budget beglichen werden. Die übrigen Arbeiten können intern geleistet werden.

3. Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen

3.1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 21. März 2019 die Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP): Zäme geits: «Sharing is caring – GiveBoxes und ähnliches unbürokratisch ermöglichen» als Richtlinie erheblich erklärt (SRB Nr. 2019-147). In der Folge wurde das Konzept «Sharing is Caring – Konzept für die Behandlung von Anfragen betreffend Aufstellen von Giveboxen (Prozedere)» ausgearbeitet und vom Gemeinderat am 2. Dezember 2020 genehmigt. Für die Details der Umsetzung verweist der Gemeinderat auf seinen Begründungsbericht vom 17. März 2021 zur erwähnten Motion.

In dem vom Gemeinderat genehmigten Konzept wird auch das Thema Gebührenbefreiung behandelt und das Vorgehen gemäss Artikel 10 Absatz 4 GebR – die Befreiung von der Gebührenpflicht auf vorgängiges Gesuch hin – vorgeschlagen. Dazu stellt die Stadt den Interessierten zurzeit ein Muster zur Verfügung. Ein genereller Gebührenverzicht war hingegen ohne Reglementsänderung kurzfristig nicht möglich. Um den Anliegen der Motion vollumfänglich gerecht zu werden, führte der Gemeinderat im erwähnten Begründungsbericht jedoch aus, er prüfe, «ob dem Stadtrat eine Änderung des Gebührenreglements unterbreitet werden sollte, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht für Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb von Giveboxen (Tauschschranken) vorsieht.» Der Gemeinderat kommt nach erfolgter Überprüfung zum Schluss, dass eine klare und einheitliche reglementarische Vorgabe sinnvoll ist. Mit der nun vorgeschlagenen Ausnahmeregelung entfallen in Zukunft die Pflicht, ein Gebührenbefreiungsgesuch zu stellen, sowie der jeweils damit verbundene Prüfaufwand.

3.2 Anpassung des Gebührenreglements

Um die Anliegen der erwähnten Motion optimal umsetzen zu können, schlägt der Gemeinderat eine Anpassung von Artikel 10 des Gebührenreglements («Ausnahmen von der Gebührenpflicht») vor. Dabei ist es im Interesse der Rechtssicherheit unerlässlich, das Phänomen «Giveboxen» mit einer sachgerechten reglementarischen Definition zu beschreiben. Ferner sind zwecks Tauglichkeit für die Zukunft auch die potenziell gebührenauslösenden Tatbestände darzulegen. Rechnung zu tragen ist dabei Situationen sowohl auf privatem wie auf städtischem Boden, und zwar nicht nur im öffentlichen Strassenraum. Das Gebührenreglement soll deshalb folgendermassen geändert werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. d **neu**):

Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ In der Regel gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden;
- b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden;
- c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren;
- d. Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchtgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).**

Zu beachten ist schliesslich Folgendes: Sollten in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren für eine Givebox wider Erwarten Gebühren aufgrund von kantonalem Gebührenrecht erhoben werden, kann die Stadt dies mit ihrer reglementarischen Normierung nicht beeinflussen (vgl. Vorbehalt in Art. 1 Abs. 3 GebR). Das bedeutet, dass solche Gebühren weiterhin entrichtet werden müssten.

3.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Nach bisherigem städtischen Recht können bei der Erteilung der hier interessierenden Bewilligungen und Konzessionen Gebühren im Baubewilligungsverfahren sowie allenfalls eine einmalige Bearbeitungsgebühr bei Sondernutzungskonzessionen anfallen. Diese Gebühren werden bei Annahme des neuen Artikels künftig entfallen. Da sich die vorgesehene Anpassung einzig auf Giveboxen bezieht und solche aller Voraussicht nach nur in beschränkter Zahl realisiert werden, hat die Reglementsanpassung keine signifikanten Auswirkungen auf die Stadtfinanzen.

4. **Fakultatives Referendum**

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Erhöhung Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision
2. Er beschliesst mit .. Ja- gegen .. Nein-Stimmen die Teilrevision des Gebührenreglements und von dessen Anhang III wie folgt (*Änderungen kursiv*):

Ergänzung von Artikel 10 Absatz 1 Gebührenreglement mit folgendem neuen **Buchstaben d**:

d. Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).

Anpassungen von Anhang III des Gebührenreglements:

4.8	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze)	3.00
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr	3.00
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	3.00
4.8.4	Offene Park + Ride-Plätze	
4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	1.50
4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	1.50

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gebührenreglements.

Bern, 18. August 2021

Der Gemeinderat